

# **Jugendordnung der Kult-Uhr e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Jugendgruppe führt den Namen „Kult-Uhr Jugend“
- (2) Sitz der Jugend ist Sandgasse 12a, 63739 Aschaffenburg

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Die Jugendgruppe arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen werden angestrebt.
- (3) Zweck der Jugendgruppe ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der persönlichen Entwicklung junger Erwachsener. Angestrebt werden die Organisation und Durchführung von Projekten und Workshops in den Bereichen Theater, Kreativitätstraining, kreatives Gestalten, Tanz- und Bewegung, Film, Sport sowie die musikalische Aus- und Weiterbildung. Zudem sollen Freizeiten und Ausflüge stattfinden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Jugendgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Jugendgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Jugendgruppe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. An die Vorstände und Mitglieder dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden.
- (4) Werden Aufwandsentschädigungen ausgezahlt, muss dies in der Vorstandssitzung beschlossen und im Protokoll schriftlich festgehalten werden.
- (5) Keine Person darf durch Auslagen, die dem Zweck der Jugendgruppe fremd sind, oder durch unterhaltsmäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Jugendgruppe keinen Anspruch auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen der Gruppe.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr werden.
- (2) Ältere Personen sowie juristische Personen erwerben die fördernde Mitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Werden Fördermitglieder in ein Vereinsamt gewählt, erhalten diese volles Stimmrecht.
- (4) Zudem sind automatisch alle Mitglieder der Kult-Uhr e. V. Mitglied in der Kult-Uhr Jugend.
- (5) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in die Mitgliederliste der Kult-Uhr e. V.
- (6) Der Vorstand der Kult-Uhr e. V. entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand der Kult-Uhr Jugend über die Aufnahme der Mitglieder.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, z. B. bei groben Verstößen gegen die Vereinsziele, durch Austritt, welcher durch Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, sowie durch Tod.

#### **§ 5 Organe der Jugendgruppe**

- (1) Die Organe der Jugendgruppe sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr im Rahmen der Kult-Uhr e. V.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand der Kult-Uhr Jugend und des Kult-Uhr e.V. mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Wahl der Kassenprüfer/innen
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschluss über die Auflösung der Jugendgruppe

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Der/dem ersten Vorsitzenden
- Der/dem stellvertretendem Vorsitzenden
- Der/dem Kassierer/in
- Der/dem Schriftführer/in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Der/ die ersten Vorsitzend/e muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Vorstand tagt einmal im Monat.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten.

(7) Die Aufgaben des Vorstands sind Vertretung der Jugend nach Innen und Außen, die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Führung der Kasse.

## **§ 8 Finanzen**

(1) Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse.

(2) Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.

(3) Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

## **§ 9 Änderung der Jugendordnung**

(1) Änderungen können nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn in der Einladung auf die geplanten Änderungen hingewiesen wurden.

## **§ 10 Auflösung der Jugendgruppe**

(1) Die Jugendgruppe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung der Jugendgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Jugendgruppe geht das Vermögen an die Kult-Uhr e. V.



(3) Dort ist es wieder ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden.

**Beschlussvermerke:**

(1) Diese Satzung wurde verabschiedet durch die Mitgliederversammlung vom 11.11.2017.

Für die Richtigkeit

---

Datum		
	Unterschrift 1. Vorsitzende/r	Unterschrift stellv. Vorsitzende/e